

WELCHE TEILE KÖNNEN BENUTZT WERDEN?

Es können „**Original-Ersatzteile**“ sowie „**qualitativ gleichwertige Teile**“ für die Fahrzeugreparatur verwendet werden.

“Original-Ersatzteile” sind **nicht nur** jene, die **von den Fahrzeugherstellern vertrieben werden**, sondern auch die, die **das Logo des Teileproduzenten** tragen. In den meisten Fällen laufen beide Teile über dieselbe Produktionsanlage und haben die gleichen Eigenschaften.

Daneben gibt es “qualitativ gleichwertige Teile”. Diese Teile wurden von unabhängigen Teileproduzenten hergestellt und sind qualitativ gleichwertig zu den Originalteilen.

IHRE WERKSTATT KANN SIE DIESBEZÜGLICH BERATEN.

WUSSTEN SIE?

✔ **80% der Ersatzteile** werden von den Teileproduzenten hergestellt und nicht von den Fahrzeugherstellern. Diese Teile werden von unabhängigen Kfz-Teilhändlern an Ihre Werkstatt geliefert.

Nutzen Sie Ihr Recht frei zu wählen, wie Ihr Fahrzeug gewartet wird und von wem. Denn es ist IHR AUTO!



KENNEN SIE IHRE RECHTE ?



R2RC Secretariat - Bd de la Woluwe 42/5 - BE-1200 BRUSSELS

www.r2rc.eu



KENNEN SIE IHRE RECHTE?

AUTOFAHRER HABEN FREIE AUSWAHL, WENN ES UM WARTUNG UND REPARATUR IHRER FAHRZEUGE GEHT. DIE GRUNDLAGE DAFÜR SIND REGELUNGEN DES EUROPÄISCHEN GESETZGEBERS, DIE FREIEN UND EFFEKTIVEN WETTBEWERB ERMÖGLICHEN.

HABE ICH EINE FREIE WERKSTATTWAHL?

Ja! Verbraucher können eine Werkstatt ihrer Wahl aufsuchen. Das heißt, es herrscht Wahlfreiheit, **ob sie einen Servicebetrieb der Fahrzeughersteller oder einen freien Reparaturbetrieb aufsuchen.**



WAS IST MIT GARANTIEANSPRÜCHEN?

Die Fahrzeughersteller dürfen die Gewährung einer Garantieleistung nicht davon abhängig machen, dass ein Fahrzeug stets in einer Werkstatt des eigenen Netzes gewartet und repariert wurde, oder dass ausschließlich Ersatzteile mit dem Markenzeichen des Fahrzeugherstellers benutzt wurden.

Der EU-Kommission zufolge haben Verbraucher das Recht, jede Werkstatt für Arbeiten, außerhalb von Gewährleistungsansprüchen, die sich gegen den Verkäufer des Neufahrzeugs richten, in Anspruch zu nehmen, ganz gleich ob während der gesetzlichen Gewährleistungs- oder erweiterten Garantiezeit.

Natürlich haftet jeder für seine Produkte und seine Serviceleistungen. Deshalb ist jeder, der ein Fahrzeug durch unsachgemäße Wartung oder fehlerhafte Teile beschädigt, verantwortlich für den Schaden.



WUSSTEN SIE?

- ✓ Der EU-Kommission zufolge **darf ein Fahrzeughersteller eine Garantiereparatur** etwa eines defekten elektrischen Fensterhebers **nicht ablehnen**, mit der Begründung dass ein Ölwechsel zuvor nicht bei einer autorisierten Fabrikatswerkstatt durchgeführt wurde.

Rückrufaktionen, kostenloser Kundendienst und Garantiarbeiten

Eine Ausnahme zu dieser Regel gibt es, wenn ein Defekt auf Kosten des Fahrzeugherstellers behoben wird. Alle Defekte, die schon bei der Herstellung eines Fahrzeugs entstanden sind, müssen vom Hersteller behoben werden. In diesen Fällen, die von den Fahrzeugherstellern bezahlt werden, z.B. Rückrufaktionen bzw. kostenlose Reparaturen oder Gewährleistungsarbeiten, müssen die Arbeiten ausgeführt werden, wo es der Fahrzeughersteller festlegt. Der Hersteller kann auch vorschreiben, welche Teile verwendet werden müssen.

Versicherungspolizen und Garantiebedingungen

Diese Wahlfreiheiten beziehen sich nur auf die Zeit der Gewährleistung und Garantie im Zusammenhang mit dem Autokauf. Vom Kauf getrennte Garantievereinbarungen oder Versicherungsbedingungen sind davon nicht abgedeckt.

Seien Sie deshalb vorsichtig wenn Sie einen Garantievertrag unterzeichnen, Sie geben damit möglicherweise Ihre Wahlfreiheit auf!



Die Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 1400/2002 ist die wesentliche Grundlage für diese Rechte seit dem Jahr 2002.1400/2002

Nutzen Sie Ihr Recht frei zu wählen, wie Ihr Fahrzeug gewartet wird und von wem. Denn es ist IHR AUTO!